BWNEWS

Vorsteuerabzug: Berichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgeltes möglich?

MEHR DAZU AUF SEITE 3

Editorial

Sehr geehrte Leser,

jedes Jahr stehen etwa 24 bis 25 Millionen Weihnachtsbäume in deutschen Wohnzimmern. Die meisten Fragen drehen sich dabei um die Themen der richtigen Größe, der besten Baumart und nicht zuletzt ob nun Lametta den Baum schmücken darf oder nicht. Aber auch die liebe Umsatzsteuer hat ihren Spaß an der Weihnachtszeit und versüßt uns jedes Jahr aufs Neue mit der amüsanten Frage: Welcher Steuersatz findet denn nun Anwendung?

Fangen wir mit der einfachen Variante an: der Plastikbaum. Nicht nur seine praktischen Eigenschaften machen ihn zu einem langjährigen Wegbegleiter, auch umsatzsteuerlich ist er zurückhaltend und begnügt sich mit dem einfachen Regelsteuersatz von 19 Prozent. Doch traditionsgemäß hält meist der Natur-Weihnachtsbaum Einzug in unsere Haushalte. Hier sieht es steuerlich schon anders aus. Kaufen Sie ihren Baum bei einem Gewerbetreibenden (bspw. beim örtlichen Baumarkt) findet der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent Anwendung. Das gleiche gilt für einen Erwerb bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der eine Optionserklärung abgegeben hat. Hat der Unternehmer hingegen nicht optiert, können Sie einen freigeschlagenen Baum aus dem Wald für lediglich 5,5 Prozent Umsatzsteuer erwerben. Nicht so günstig wird es, wenn der gewählte Weihnachtsbaum aus einer Sonderkultur außerhalb eines Waldes kommt, denn dann werden 10,7 Prozent fällig.

Sie sehen: Bei nur einem Weihnachtsbaum haben wir schon vier mögliche Steuersätze – und das waren nur die einfachen Fälle ohne Kleinunternehmer, Privatverkäufe, Wiederverkäufer oder Auslandsbezug. Für den gediegenen Small-Talk beim Weihnachtsessen sollte das jedoch vorerst reichen. Falls nicht, diskutieren Sie doch mal den Unterschied zwischen Islandmoos, isländischem Moos und irländischem Moos – Sie ahnen es, auch hier gibt es verschiedene Steuersätze.

Wir wünschen Ihnen frohe, besinnliche Festtage und einen guten Start in das Jahr 2019.

Stuttgart, im Dezember 2018

Marc Zeitzschel

Inhalt dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug: Berichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgeltes möglich? **S.3**
- Gewerbesteuer: Schachtelprivileg bei ausländischen Beteiligungen **S.4**
- Unfertige Erzeugnisse: Keine Hinzurechnung von aktivierten Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen **S.5**
- Altersteilzeitvereinbarungen: Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig **S.5**
- Foodsharing: OFD NRW äußert sich zur steuerlichen Behandlung **S.6**
- Insolvenz: Wann steht ein Darlehensausfall fest? **S.6**
- Unterhaltszahlungen: Stolperfallen beim Zahlungszeitpunkt beachten **S.6**
- Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: BFH setzt auch Zinsen für Zeiträume ab 2012 aus **S.7**
- 44-€-Freigrenze: Wann Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei bleiben kann **S.7**
- Stundenzettel: Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden **S.7**
- Harmonisierung der Rechnungsstellungsvorschriften: Deutscher Steuerberaterverband nimmt an Konsultation teil **S.7**
- Währungsschwankungen: Wertminderung nur bei Dauerhaftigkeit **S.7**
- Kranken- und Pflegeversicherung: Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können **S.7**
- Neue Einspruchsstatistik: Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg **S.7**

Vorsteuerabzug: Berichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgeltes möglich?

Hat ein Unternehmer Vorsteuer geltend gemacht und die Zahlungsfrist der Rechnung um das Zwei- oder Dreifache überschritten, so dass das Entgelt aus Sicht seines Vertragspartners uneinbringlich wird, muss er eine Vorsteuerberichtigung vornehmen. Sofern die Vorsteuerberichtigung zum Zeitpunkt der Uneinbringlichkeit unterbleibt, darf das Finanzamt diese nicht in einem späteren Veranlagungszeitraum nachholen.

Im vorliegenden Fall erhielt ein Unternehmer im Jahr 2007 von einem Lieferanten eine Rechnung, für die er den Vorsteuerabzug geltend machte. Der Unternehmer konnte jedoch die Rechnung nicht bezahlen. Im Jahr 2009 kam es zu einer Stundung. Der Unternehmer zahlte sodann einzelne Raten, die er jedoch ab dem Jahr 2010 reduzierte. 2012 erließ ihm der Lieferant teilweise die Zahlungsverpflichtungen.

Das Finanzamt nahm im Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2013 eine Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten des Unternehmers vor. Die Vorsteuerberichtigung bezog sich auf das noch nicht bezahlte Entgelt. Den Einspruch des Unternehmers wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Aufgrund der Nichteinhaltung der bereits im Dezember 2010 getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung sei die der Rechnung aus dem Jahr 2007 zugrundeliegende Forderung uneinbringlich geworden. Der Unternehmer erhob Klage und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheides für das Jahr 2013.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg gewährte die Aussetzung der Vollziehung. Die Vorsteuer sei zwar bei Uneinbringlichkeit zu Ungunsten des Unternehmers zu berichtigen. Uneinbringlichkeit liege vor, wenn der Unternehmer Einwendungen erhebe, nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig sei und der Vertragspartner sein Entgelt in der Folgezeit nicht durchsetzen könne. Grundsätzlich könne von einer Uneinbringlichkeit ausgegangen werden, wenn die Zahlungsfrist um das Zwei- oder Dreifache, mindestens aber um mehr als sechs Monate überschritten sei.

Im vorliegenden Fall sei die Uneinbringlichkeit jedoch bereits im Jahr 2012 eingetreten, nicht erst 2013. Das Finanzamt hätte daher die Vorsteuerberichtigung im Jahr 2012 umsetzen müssen. Eine versäumte Vorsteuerberichtigung dürfe in einem späteren Jahr nicht nachgeholt werden.

Das Finanzamt wird nun versuchen, die Vorsteuerberichtigung im Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2012 nachzuholen. Im Regelfall stehen Umsatzsteuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, so dass eine Änderung grundsätzlich möglich ist. Allerdings könnte für 2012 bereits Verjährung eingetreten sein.

Hinweis: *Grundsätzlich ist ein Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung berechtigt, wenn die Leistung an ihn ausgeführt worden ist und eine Rechnung vorliegt. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist somit nicht die Bezahlung der Rechnung. Wird jedoch das Entgelt uneinbringlich, weil der Unternehmer die Rechnung nicht bezahlen kann, muss er den Vorsteuerabzug zu seinen Ungunsten berichtigen und den Betrag an das Finanzamt zurückzahlen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Gewerbesteuer: Schachtelprivileg bei ausländischen Beteiligungen

Grundsätzlich sind Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften nach dem Willen des Gesetzgebers zu 95 % steuerfrei, und zwar sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Gewerbesteuer. Allerdings macht der Gesetzgeber diese Steuerfreiheit von der Beteiligungshöhe abhängig (sog. Schachtelprivileg).

Die begünstigte Mindestbeteiligungsquote ist jedoch bei der Körperschaftsteuer (mindestens 10 %) und bei der Gewerbesteuer (mindestens 15 %) unterschiedlich.

Beispiel: ***Seit Jahren ist die A-GmbH an der B-GmbH zu 12 % beteiligt. Die B-GmbH schüttet an die A-GmbH 100.000 € aus. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuerhöhe der A-GmbH ist die Ausschüttung der B-GmbH zu 95 % steuerfrei, da die Beteiligung mindestens 10 % beträgt. Bei der Gewerbesteuer ist die Ausschüttung jedoch voll steuerpflichtig, da die Beteiligung weniger als 15 % beträgt.***

Bei einer Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften ist die Hürde für eine Steuerfreiheit bei der Gewerbesteuer sogar noch deutlich höher, da nicht nur die Mindestbeteiligungsquote überschritten sein muss, sondern auch noch festzustellen ist, ob die ausschüttende ausländische Gesellschaft einen aktiven Geschäftsbetrieb hat. Ist dies nicht der Fall, ist die Ausschüttung trotz Erreichen der Mindestbeteiligungshöhe voll steuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hatte in einem entsprechenden Fall beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefragt, ob diese unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Beteiligungen EU-rechtskonform sei. Der EuGH bestätigte die Zweifel der Münsteraner Richter und entschied, dass diese Ungleichbehandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Für inländische Kapitalgesellschaften, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind, bedeutet dies, dass künftig die Ausschüttungen fast vollständig steuerfrei sind. Vor einer Ausschüttung sollte jedoch zunächst abgewartet werden, welche Konsequenzen der deutsche Gesetzgeber aus dem Urteil zieht.

Hinweis: ***Die Kapitalverkehrsfreiheit gilt nicht nur für Beteiligungen in der EU, sondern auch für Beteiligungen auf der ganzen Welt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um ein bedeutendes EuGH-Urteil.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Altersteilzeitvereinbarungen: Rückstellungen für den Nachteilsausgleich sind unzulässig

Bereits im Jahr 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Arbeitgeber für den sogenannten Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitregelungen (nach § 5 Absatz 7 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit, kurz TV ATZ) keine Rückstellungen bilden dürfen.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits auf seiner Internetseite signalisiert, dass das Urteil demnächst im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird, so dass die Finanzbehörden die Entscheidung allgemein anwenden werden.

Im Widerspruch zu dieser neueren BFH-Rechtsprechung standen bislang die Aussagen in einem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2007, wonach für den Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit einer Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine ratierlich anzusammelnde Rückstellung gebildet werden durfte. Diese Aussagen hat das Bundesfinanzministerium nun mit Schreiben vom 22.10.2018 an die Rechtsprechung des BFH angepasst.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Unfertige Erzeugnisse: Keine Hinzurechnung von aktivierten Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen

Die Gewerbesteuer stellt in vielen Unternehmen einen wesentlichen Teil der Steuerbelastung dar. Oftmals rückt sie jedoch leider in den Hintergrund, da sie als „Anhangsteuer“ zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer betrachtet wird. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Gewerbesteuer zahlreiche Sonderregelungen enthält, wie zum Beispiel die sogenannten Hinzurechnungsregelungen. Diese sollen den Betrieb (also den Besteuerungsgegenstand) von der Person des Gewerbetreibenden abstrahieren.

Zu den bekanntesten Hinzurechnungsregelungen dürfte die Hinzurechnung von Zinsen und Mieten zählen. Auch wenn Darlehenszinsen und Mietzahlungen zweifelsohne Betriebsausgaben sind, müssen sie - zumindest anteilig - bei der Gewerbesteuer wieder addiert werden, sie wirken sich also nicht in vollem Umfang mindernd auf den Gewerbeertrag aus.

In einem aktuellen Fall vor dem Finanzgericht Münster zahlte ein Bauunternehmen für auf Baustellen eingesetzte bewegliche Wirtschaftsgüter Mieten und Leasingraten. Soweit die Baustellen am Ende des Wirtschaftsjahres noch nicht fertiggestellt waren, bezog das Unternehmen die gezahlten Mieten und Pachten in die Bilanzposition unfertige Erzeugnisse ein, so dass die Zahlungen sich zum Jahresende per saldo nicht gewinnmindernd auswirkten.

Das zuständige Finanzamt wollte jedoch nicht auf die Aktivierung abstellen und vertrat die Meinung, dass es auf die unterjährige Buchung als Aufwand ankomme. Dieser Auffassung traten die Münsteraner Richter jedoch mit ihrem Urteil entgegen. Es komme darauf an, dass sich die Zahlungen letztendlich gar nicht mindernd auf die Gewerbesteuer ausgewirkt hätten, weshalb eine (weitergehende) Hinzurechnung naturgemäß nicht in Betracht komme.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Foodsharing: OFD NRW äußert sich zur steuerlichen Behandlung

Foodsharing-Vereine verfolgen das Ziel, der Lebensmittelverschwendung entgegenzuwirken. Ein Foodsharing-Verein ist als Körperschaft grundsätzlich sowohl körperschaft- als auch gewerbesteuerpflichtig. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun aber verfügt, dass Foodsharing-Vereine - jedenfalls bei entsprechender Gestaltung der Satzung - wegen der Förderung des Umweltschutzes steuerbefreit sein können.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Insolvenz: Wann steht ein Darlehensausfall fest?

Ein interessantes Problem im Zusammenhang mit dem Ausfall eines privaten Darlehens hatte kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf zu klären. Denn zu entscheiden ist zum einen, ob überhaupt ein Verlust eingetreten ist, und zum anderen, zu welchem Zeitpunkt. Im Streitfall reichte die Anmeldung zur Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aus, um von einem endgültigen Verlust der Forderung auszugehen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Unterhaltszahlungen: Stolperfallen beim Zahlungszeitpunkt beachten

Wenn Kinder ihre Eltern finanziell unterstützen, können sie ihre Unterhaltszahlungen mit maximal 9.000 € pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen von ihren Einkünften abziehen (zuzüglich übernommener Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). In der Praxis kann die Steuerersparnis aber gefährdet sein, wenn Kinder ihre Eltern nicht mit monatlichen Zahlungen unterstützen, sondern mit einer größeren Einmalzahlung zum Jahresende.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: BFH setzt auch Zinsen für Zeiträume ab 2012 aus

In einem Beschluss aus dem April 2018 hatte der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet, und die Vollziehung des Zinsbescheids ausgesetzt. In einem neuen Beschluss aus dem September 2018 hat der VIII. Senat des BFH nun auch die Aussetzung der Vollziehung für Zinszeiträume ab 2012 gewährt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

44-€-Freigrenze: Wann Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei bleiben kann

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Stundenzettel: Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Harmonisierung der Rechnungsstellungsvorschriften: Deutscher Steuerberaterverband nimmt an Konsultation teil

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Währungsschwankungen: Wertminderung nur bei Dauerhaftigkeit

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Kranken- und Pflegeversicherung: Wann Eltern die Beiträge ihres Kindes (nicht) absetzen können

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Neue Einspruchsstatistik: Knapp zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWDIGITAL

Digitalisierung der Geschäftsprozesse – elektronische Rechnungen

Trotz Smartphone, E-Mail und cloudbasierten Speichermöglichkeiten halten viele Unternehmen weiterhin am papiergebundenen Informationsaustausch fest. Dabei kann insbesondere die elektronische Rechnungsstellung und –bearbeitung (sog. E-Invoicing) eine effiziente und kostensparende Alternative sein und den Weg in ein digitales Rechnungswesen ebnen. Dabei bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, welchen Grad der Digitalisierung man wünscht: von der einfachen Texterkennung über das Auslesen von Metadaten bis hin zur automatischen Weitergabe an Folgesysteme. Die Ausgestaltungsformen sind vielseitig und lassen zu, dass jedes Unternehmen seine ganz individuelle Lösung findet. Überlegen Sie doch mal, wie viele Rechnungen ihr Unternehmen pro Woche verschickt und empfängt. Mit einer durchdachten Digitalstrategie optimieren Sie ihre unternehmensinternen Prozesse und schaffen so Freiraum für neue Möglichkeiten. Wie wäre es bspw. mit einer digitalisierten Reisekostenabrechnung? Unsere Digitalexperten begleiten Sie gerne bei der Einführung und Optimierung Ihrer elektronischen Rechnungsprozesse und helfen auch sonst rund um das Thema Digitalisierung – sprechen Sie uns einfach an.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum sich Schall im Wasser schneller ausbreitet, als in der Luft?

Das Prinzip der Schallausbreitung ist vergleichbar mit einem Dominoeffekt. Ein Teilchen überträgt eine Zustandsänderung auf das nächste. Bei Schallwellen geschieht dies durch Stöße zwischen den Molekülen. Und da diese im Wasser dichter gepackt sind, geben sie die Schallstöße schneller aneinander weiter. In der Luft liegen die Moleküle weiter auseinander, weshalb es dort deutlich langsamer zugeht. Konkret ist der Schall im Wasser rund viermal schneller als in der Luft - 1.484 statt 343 Meter pro Sekunde. Auch feste Stoffe leiten den Schall weiter. Je weniger elastisch der Stoff oder die Flüssigkeit ist, umso schneller breitet sich der Schall aus. Im Vakuum gibt es aufgrund fehlender Übertragungsmittel keine Schallausbreitung. Einen vergleichbaren Effekt gibt es bei der Wärmeabgabe unseres Körpers. 25 Grad Celsius fühlen sich warm an, solange man sich an der Luft aufhält. Ganz anders im Wasser: Dort wird einem schnell kalt. Denn Wasser leitet unsere Körperwärme hundertmal besser von uns ab. Der Grund ist auch hier die höhere Teilchendichte. Sind wir im Wasser, liegen viele Moleküle dicht an unserer Haut. Und die führen mehr Körperwärme ab als die wenigen Moleküle, die uns draußen an der Luft berühren.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©Eisenhans - stock.adobe.com, Seite 4: Â©cassis - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de